



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 16. Juli 2025
Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Melanie und Nils Jebram 2025 Familienstiftung“	482
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ausschreibung der im Jahr 2026 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)	482
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf	485
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten	486
Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für nichtstaatliche Daten von geologischen Untersuchungen (unter anderem Baugrunduntersuchungen) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	488
Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	490
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	491
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	492

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Melanie und Nils Jebram 2025 Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. Juni 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Melanie und Nils Jebram 2025 Familienstiftung“ mit Sitz in Falkensee als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Versorgung sowie die Förderung des Wohls und der ideellen, materiellen und finanziellen Interessen der Stifter und ihrer gemeinsamen leiblichen und gesetzlichen Kinder sowie deren Abkömmlinge in gerader Linie („Stifterfamilie“; Destinatäre) in allen Lebenslagen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 18. Juni 2025 erteilt.

Ausschreibung der im Jahr 2026 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Az.: 3211 - Programmjahr 2026
Vom 3. Juli 2025

I.

Allgemeines

- 1 Die Städtebauförderung im Land Brandenburg dient seit mehr als 30 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden Brandenburgs die Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Weiteren Metropolenraum oder im Berliner Umland - ist die Städtebauförderung das Leitprogramm für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Städte und Gemeinden. Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen im Rahmen der Städtebauförderung die Städte und Gemeinden auf dem Weg hin zu

einer nachhaltigen Stadtentwicklung in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereichen.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine bestandsorientierte, klimaverträgliche, ressourcenschonende und widerstandsfähige Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden.

So sind bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne der klimagerechten und klimaresilienten Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

- 2 Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts im zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 164a, § 164b und § 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB, der noch zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2026 und der Städtebauförderungsrichtlinie vom 20. September 2021 (ABl. S. 792/2). Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesgeber, Bundes- sowie Landesmittel für das Programm 2026 bereitzustellen.
- 3 Städtebauförderung erfolgt stets gebietsbezogen innerhalb einer Förderkulisse. Es erfolgt die gebündelte Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von Einzelvorhaben innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, welches als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet gemäß § 172 BauGB, Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB, Gebiet der Sozialen Stadt gemäß § 171e BauGB, Untersuchungsgebiet gemäß § 141 BauGB (bei Neuaufnahme für maximal drei Jahre), Maßnahmengbiet gemäß § 171f BauGB oder städtebaulicher Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB durch gemeindlichen Beschluss festgelegt wird, im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozesses (städtebauliche Gesamtmaßnahme) zur Behebung von Substanz- und/oder Funktionsmängeln (städtebauliche Missstände).

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem gesamtstädtischen Konzept ist eine - gegebenenfalls aus einem Eckpunktepapier entwickelte - gebietsbezogene integrierte städtebauliche Zielplanung abzuleiten, in der die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Absatz 2 und 3, § 171a Absatz 2 oder § 171e Absatz 2 BauGB darzustellen sind. Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde hat die übergeordneten Zielsetzungen der Städtebauförderung insbesondere zur Barrierefreiheit, Baukultur, Mitwirkung der

Bürgerinnen und Bürger, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, Mobilitätswende sowie Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

- 4 Städtebauförderung ist subsidiär. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zunächst andere fachbezogene Investitionshilfen zu nutzen haben und in der Bündelung der Finanzierungsinstrumente größtmögliche Synergieeffekte erreichen.

Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der unrentierlichen Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

- 5 Schwerpunkte der Förderung sind

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf,
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen, sowie
- die Anpassung der städtebaulichen Strukturen an den Klimawandel.

Die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung soll nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung beitragen.

Die Innenstädte und Ortskerne sollten als lebendige, urbane, gemischt genutzte Mittelpunkte der Kommunen wahrgenommen werden können.

II. Förderkonditionen

Die Förderkonditionen stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund.

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund als auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundes- sowie des Landeshaushalts 2025/2026 festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass Fördermittel über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgereicht werden.

Die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen werden für die vom Bund für 2026 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Dies sind voraussichtlich:

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ),
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE).

Grundsätzlich erfolgt eine Drittförderung (1/3 Bund - 1/3 Land - 1/3 Kommunalen Eigenanteil). Hiervon kann aufgrund programmspezifischer Regelungen (siehe Nummer III.) abgewichen werden sowie wenn aufgrund der verpflichtenden Haushaltssicherung in der jeweiligen Gemeinde ein Fördersatz von 90 Prozent (Bundes- und Landesmittel) zugelassen werden kann.

Für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude können bis zu 90 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

III. Programme

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ)

Mit dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung sowie die Erhaltung von Stadtkernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren, die Profilierung und Standortaufwertung sowie die Erhaltung und Förderung von Nutzungsvielfalt unterstützt. Ziel ist im Sinne einer lebendigen Nutzungsmischung die Entwicklung der Zentren zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalgeschützter beziehungsweise besonders erhaltenswerter Bausubstanz können auf Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die förderfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)

Das Ziel des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stärkung des sozialen Miteinanders und die Verbesserung der Lebensqualität in Stadt- und Ortsteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen. In Ergänzung zur bisherigen Zielstellung - der „Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile“ - soll explizit auch ein präventiver Ansatz ermöglicht werden. Darüber hinaus wird die bisherige Schwerpunktsetzung mit dem Bezug zu wenigen konkreten Indikatoren erweitert und ermöglicht so die Bearbeitung einer breiten Palette von Handlungsfeldern wie Generationengerechtigkeit, Umweltgerechtigkeit, Sicherheit im Quartier. Damit soll unter anderem ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, der Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stär-

kung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Das Programm bündelt die Aktivitäten einer sozialen Stadtentwicklung und zeichnet sich vor allem durch seinen interdisziplinären Ansatz aus. Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ unterstützt Städte daher nicht nur in ihrer baulichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt des Programms umfasst auch das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlichem Engagement. Weitere Informationen zur Ausrichtung des Programms finden sich auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (<https://mil.brandenburg.de>).

Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)

Das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“ soll die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung von demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Stadterneuerung und Stadtentwicklung unterstützen. Mit dem Programm werden Gesamtmaßnahmen in Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, die Entwicklung, die Umstrukturierung und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern, auch in wachsenden Städten und Gemeinden.

Es können in vier Teilprogrammen Förderanträge gestellt werden:

Teilprogramm Aufwertung:

Förderung von Einzelvorhaben zur Aufwertung von Stadtquartieren, in der Regel mit einer 2/3-Bundes- und Landesmittelförderung an den förderfähigen Kosten in Verbindung mit 1/3 kommunalen Eigenanteil.

Teilprogramm Rückbau:

Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden, die von strukturellem Leerstand betroffen sind und dauerhaft nicht mehr benötigt werden, mit bis zu 110 Euro je Quadratmeter (Bundes- und Landesmittel) förderfähiger Kosten. Dazu zählen: Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten), Aufwendungen für eine einfache Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Rückbau soll von außen nach innen erfolgen. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig.

Teilprogramm Sicherung, Sanierung und Erwerb:

Förderung der Sicherung und Sanierung von Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie der Erwerb ebendieser Gebäude durch die Kommune zum Zwecke der Sicherung oder Sanierung. In diesem Programm ist eine Förderung bis zu 100 Prozent der

förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmittel möglich. Zusätzliche Fördergrundlage in diesem Teilprogramm ist eine mit dem Land abgestimmte Altbauaktivierungsstrategie, die in der städtebaulichen Zielplanung enthalten sein kann.

Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur (Förderung von Maßnahmen der Rückführung der sozialen und technischen Infrastruktur):

Bei der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung kann eine Förderung der förderfähigen Kosten von bis zu 90 Prozent Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden. Bei dem Rückbau eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur können die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 90 Prozent über Bundes- und Landesmittel sowie beim Rückbau der technischen Infrastruktur mit bis zu 50 Prozent Bundes- und Landesmittel gefördert werden.

Interkommunale Kooperation (IKK)

In den drei vorgenannten Programmen ist auch die Förderung von gemeindlichen interkommunalen Kooperationen (IKK) möglich, in denen eine Gemeinde die Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfängenden für die Kooperation durch die Kooperationsvereinbarung übernimmt (Leadpartner).

Die Förderung einer Kooperation in mehr als einem der drei Städtebauförderungsprogramme ist jedoch ausgeschlossen.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch hiervon räumlich getrennte, aber funktional verbundene Standorte in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte in Frage. Die Kooperationskulissen sind räumlich abzugrenzen. Umfang und vorrangige funktionale Verbindung sowie die Zielsetzung der Kooperation sind in einem Eckpunktepapier darzustellen.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und gegebenenfalls weiteren INSEKS der teilnehmenden Kommunen ableiten lässt.

Alle Vorhaben der Gesamtmaßnahme müssen einen besonders hohen Beitrag zur verfolgten Kooperationszielsetzung leisten. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln.

Entsprechende Konzepte, die in den kooperierenden Gemeinden bereits vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der Eckpunktepapier-Struktur weiterentwickelt und daraus die förderprogrammbezogene Zielplanung entwickelt werden.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung der Realisierbarkeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu beschließen.

Die darzustellende übergemeindliche Zusammenarbeit hat die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgezeichneten Leitlinien zur interkom-

munalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte zu berücksichtigen.

Ein Informationsblatt findet sich auf der Homepage des MIL (<https://mil.brandenburg.de>).

IV. Verfahren

Eine Förderanfrage/Interessensbekundung in Form eines Eckpunktepapiers mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben kann als (formlose) Vorstufe zum Erstantrag jederzeit über das Online-Portal an das LBV - ohne Beachtung von Antragsfristen - gestellt werden.

Als Antragsunterlagen für einen Erstantrag sind ergänzend zu den Antragsunterlagen (siehe Folgeantrag) - sofern diese dem LBV noch nicht vorliegen - über das Online-Portal einzureichen:

- ein gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK),
- im Fall der Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit muss das INSEK auch diesen gemeindeübergreifenden Zusammenhang darstellen und zwischen den kooperierenden Gemeinden abgestimmt sein,
- ein Eckpunktepapier - falls dieses nicht im Vorfeld eingereicht wurde - mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben.

Wird in der Gemeinde bereits eine Gesamtmaßnahme durchgeführt beziehungsweise ist bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Gesamtmaßnahmen eingezeichnet sind (auch abgerechnete Gesamtmaßnahmen); der Stand der Gesamtmaßnahmen ist zu erläutern.

Ist die Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden und soll diese fortgeführt werden, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Ein Folgeantrag ist über das Online-Portal an das LBV zu richten (siehe Internetauftritt des LBV).

Antragsbestandteile sind:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- Gesamtfinanzierungsübersicht,
- Angaben zu Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Maßnahmenliste,
- Formblatt zur Bestätigung des Landkreises.

Für die Nutzung der Online-Antragstellung ist ein personenbezogener Zugang erforderlich. Dieser ist unter der nach-

folgend benannten E-Mail-Adresse im Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen:

staedtebauforderung@lbv.brandenburg.de.

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen und Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr 2026 der Städtebauförderung sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2025** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten.

Die Sachstandsberichte in textlicher und kartografischer Form sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2025** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Folgeanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Juli 2025

Der Firma BKW Pillgram GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15236 Jacobsdorf, Biegener Straße 15 in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstücke 80 und 341 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G04724).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma BKW Pillgram GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wird die*

Genehmigung

nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (im Folgenden: Biogasanlage) auf dem Grundstück in 15236 Jacobsdorf, Biegener Straße 15,

*Gemarkung: Pillgram,
Flur: 2
Flurstücke: 80 und 341*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen zwischen Heizcontainer und BHKW-Container gegen Null, zwischen Überdachung des AdBlue-Tanks und BHKW-Container gegen Null und zwischen Stützwand Fahrsiloanlage und BHKW-Container auf je ca. 1,03 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BbgBO und*
- *die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung/Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die geänderte Anlage unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. Juli 2025 bis einschließlich 30. Juli 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Allgemeinverfügung
zur Festsetzung der Datenkategorisierungen
für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank
(GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen,
nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 19. Mai 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes (LagerStG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes beziehungsweise anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

1 Festsetzung

1.1 Für die Bohrungsdaten

- Bohrungsbezeichnung
- Bohrungsidentnummer des LBGR
- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe
- Aufschlusszweck
- Bohrzeit Anfang

- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

wird die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

- 1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse
- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 2 GeolDG festgesetzt.

- 1.3 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten

- TRT/GRT-Berichte

wird die Datenkategorie „Bewertungsdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 3 GeolDG festgesetzt.

- 2 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

und

<https://geo.brandenburg.de>

sowie wie beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus

eingesehen werden.

- 3 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien, Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

II.

Zu 1 Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

1.1 Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.

- 1.2 Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.
- 1.3 Das LBGR setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.
- 1.4 Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

- Zu 2 Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle diejenigen Personen und Einrichtungen, welche vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.
- Zu 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus
E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die in den §§ 26 bis 28 GeolDG benannten Verjährungsfristen gelten.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)

S. Fritze
Präsident

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für nichtstaatliche Daten von geologischen Untersuchungen (unter anderem Baugrunduntersuchungen) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 20. Mai 2025

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Daten von Baugrunduntersuchungen.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes, des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes beziehungsweise des Geologiedatengesetzes und anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

1 Festsetzung

- 1.1 Für die Rammkernbohrungen (siehe Anlage: Tabelle der Berichte der geologischen Untersuchungen, unter anderem Baugrunduntersuchungen) wird

a) bei Bohrungen (unter anderem Baugrundbohrungen)

- Bohrungsbezeichnung
- Bohrungsidentnummer des LBGR
- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe
- Aufschlusszweck

- Bohrzeit Anfang
- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

<https://geo.brandenburg.de>

sowie wie beim

b) bei Messungen (unter anderem Druckplattensondierungen)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus

- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe

eingesehen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

Gründe:

1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Ziffer 1.1 zugeordneten

I.

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse
- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers
- Sondierungsergebnissen
- Bodenkennwerten
- Bodenanalysen (Korngrößenverteilung, Glühverlust)
- geotechnischen Ergebnissen im Allgemeinen
- Daten aus Sickerversuchen

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien, Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Die geologischen Ergebnisse, die in Form eines Berichtes an das LBGR übergeben worden sind, können Fachdaten und Bewertungsdaten enthalten, die nicht eindeutig voneinander trennbar aufgeführt sind. Solange die Ergebnisse (Fachdaten und Bewertungsdaten) in Form von verbundenen Daten vorliegen, werden diese Daten wie Bewertungsdaten behandelt.

2 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

II.

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

Zu 1 Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund

und

anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

- 1.1 Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.
- 1.2 Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.
- 1.3 Das LBGR setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.
- 1.4 Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

- Zu 2 Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle diejenigen Personen und Einrichtungen, welche vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

- Zu 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus
E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die in den §§ 26 bis 28 GeolDG benannten Verjährungsfristen gelten.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)

S. Fritze
Präsident

Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 13. Mai 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die

Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten

zur Übermittlung von geologischen Daten bekannt.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) zuständig für die Umsetzung des Geologiedatengesetzes in Brandenburg. Nach § 11 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 GeolDG einschränken,

sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt.

Folgende Untersuchungen sind von der Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffen.

Die im Rahmen der Tätigkeit des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum oder durch dessen Beauftragung an Dritte durchgeführten und durchzuführenden Tätigkeiten (Arbeiten im Boden) sind von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach dem Geologiedatengesetz ausgenommen.

Begründung zur Einschränkung und Übermittlungspflicht für die genannten Untersuchungen

Die im Rahmen einer archäologischen Grabung durchgeführten Arbeiten im Boden erfolgen in Schwerpunktbereichen, welche durch Bauvorhaben oder durch Zufallsfunde von zivilisationsgeschichtlicher Bedeutung vorgegeben werden. In dem Schwerpunktbereich Bauvorhaben werden die begleitenden Grabungen im Vorfeld von Bautätigkeiten und im Bereich der Bauwerkserrichtungen durchgeführt. In diesem Schwerpunktbereich und

der dabei zu erwartenden Bearbeitungstiefe von wenigen Metern sind die geologischen Informationsgewinne als gering bis nicht vorhanden einzuschätzen.

Des Weiteren erfolgen archäologische Grabungen an Orten mit Siedlungsgeschichte, wo der geologische, gewachsene Untergrund durch die Besiedlung stark anthropogen beeinflusst wurde.

Die bei den Grabungen eingesetzten Suchbohrungen (ohne Schichtansprache), geophysikalischen Methoden (magnetische Messung, geoelektrische Messungen) liefern keine geologisch verwertbaren Informationen, da diese einen Messbereich einsetzen, der keine oder nur unzureichende Informationen zum geologischen Untergrund liefern kann.

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen keine Bedeutung im Sinne der staatlichen geologischen Landesaufnahme. Diese Untersuchungen enthalten beziehungsweise generieren keine Aussagen über den gewachsenen geologischen Untergrund.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze
Präsident

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landkreis Barnim

Der auf den Namen **Tanja Schendel** ausgestellte und abhandengekommene graue Vollstreckungsausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **445**, ausgestellt am 3. Juni 2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Chris Heidepriem**, Dienstausweisnummer **107095**, Kartenummer 12137, Farbe blau, ausgestellt am 04.04.2025 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Martin Lehmann**, Dienstausweisnummer **102041**, Kartenummer 03682, Farbe blau, ausgestellt am 20.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Tom-Niklas Kirschner**, Dienstausweisnummer **106526**, Kartenummer 10638, Farbe blau, ausgestellt am 18.11.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Jugendclub Hohenleipisch/Dreska e. V., Mühlenweg 3, 04934 Hohenleipisch OT Dreska, ist am 13. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

René Schöne
Südstraße 19
04934 Hohenleipisch

Der Verein Gänsestübchen e. V., Saarlandstraße 21, 16816 Neuruppin, ist am 3. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende An-

sprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Kathrin Borchert
Saarlandstraße 21
16816 Neuruppin

Mandy Arppe-Schulz
Saarlandstraße 21
16816 Neuruppin

Der Verein Kulturtreff Schönermark e. V., c/o Roland Bohn, Schönermarker Landstraße 33, 16303 Schwedt/Oder, ist am 6. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Roland Bohn
Schönermarker Landstraße 33
16303 Schwedt/Oder

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.